



**Bundesrepublik Deutschland
– Finanzagentur Gesellschaft
mit beschränkter Haftung,
Frankfurt am Main**

**Jahresabschluss zum 31.12.2021 und
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021**

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31.12.2021

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

Anlagenspiegel 2021

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

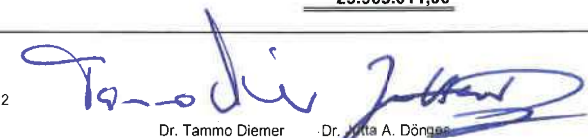
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften



BILANZ
zum 31. Dezember 2021
in EUR

AKTIVA	31.12.2021		31.12.2020		PASSIVA	31.12.2021		31.12.2020	
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>					<u>I. Gezeichnetes Kapital</u>	25.564,59		25.564,59	
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.063.586,58		1.427.219,46		<u>II. Kapitalrücklage</u>	10.158.573,10		10.158.573,10	
2. Geleistete Anzahlungen	7.150,66	1.070.737,24	0,00	1.427.219,46	<u>III. Gewinnrücklagen</u>	492.175,66		492.175,66	
					<u>IV. Gewinnvortrag</u>	7.462.607,96		6.563.154,52	
					<u>V. Jahresüberschuss</u>	935.864,25	19.074.785,56	899.453,44	18.138.921,31
<u>II. Sachanlagen</u>					B. Rückstellungen				
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.595.044,80		3.601.394,74		1. Steuerrückstellungen	71.470,39		92.847,87	
2. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	19.282,09		45.566,49		2. Sonstige Rückstellungen	3.143.054,35	3.214.524,74	3.219.529,37	3.312.377,24
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	3.614.326,89	0,00	3.646.961,23					
B. Umlaufvermögen					C. Verbindlichkeiten				
<u>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>					1. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen	1.084.009,69		1.597.565,27	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00		31.799,95		- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.084.009,69 (Vorjahr: EUR 1.597.565,27)				
2. Forderungen an die Gesellschafterin	16.730.827,00		16.608.918,85		2. Sonstige Verbindlichkeiten	589.691,01	1.673.700,70	587.023,12	2.184.588,39
3. Sonstige Vermögensgegenstände	606.440,75	17.337.267,75	164.714,39	16.805.433,19	- davon aus Steuern EUR 588.335,78 (Vorjahr: EUR 583.544,46)				
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)					- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 589.691,01 (Vorjahr: EUR 587.023,12)				
<u>II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten</u>	21.132,39		21.546,47						
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.752.512,47		1.621.146,99						
D. Aktive latente Steuern	167.034,26		113.579,60						
	23.963.011,00		23.635.886,94			23.963.011,00		23.635.886,94	


Dr. Tammo Diemer Dr. Julia A. Dönges



Gewinn und Verlustrechnung vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 in EUR

	01.01. - 31.12.2021		01.01. - 31.12.2020	
1. Umsatzerlöse		45.893.357,28		44.996.409,50
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>318.243,10</u>		<u>313.957,30</u>
		46.211.600,38		45.310.366,80
3. Personalaufwand:				
a) Löhne und Gehälter	20.884.320,91		19.492.623,89	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 1.156.722,98 (Vorjahr: EUR 1.080.877,65)	<u>4.531.690,06</u>	25.416.010,97	<u>4.039.043,03</u>	23.531.666,92
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.889.263,94		2.116.732,18
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>17.422.279,88</u>		<u>18.222.892,59</u>
		44.727.554,79		43.871.291,69
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen EUR -82.148,29 (Vorjahr EUR -57.087,39)		-82.148,29		-54.061,39
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00		0,00
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		480.717,84		489.372,42
9. Ergebnis nach Steuern		921.179,46		895.641,30
10. Sonstige Steuern		-14.684,79		-3.812,14
11. Jahresüberschuss		<u>935.864,25</u>		<u>899.453,44</u>



Bundesrepublik Deutschland
Finanzagentur GmbH

Anhang der

Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH

für das Geschäftsjahr 2021 gemäß § 284 ff. HGB



Inhalt

- 1. Allgemeine Angaben**
- 2. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**
- 3. Angaben und Erläuterungen**
 - 3.1 Bilanz
 - 3.2 Gewinn- und Verlustrechnung
- 4. Sonstige Angaben**
- 5. Nachtragsbericht**
- 6. Gewinnverwendungsvorschlag**
- 7. Geschäftsführer**



1. ALLGEMEINE ANGABEN

Die Finanzagentur GmbH hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und wird beim Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 51411 geführt.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2021 wurde auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches und unter Beachtung der Regelungen des GmbH-Gesetzes aufgestellt. Des Weiteren hat die Gesellschaft gem. § 9 Abs. 1 S. 2 des Gesellschaftsvertrags vom 23. Mai 2018 für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften angewandt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

2. ANGABEN ZU DEN BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Das Anlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Geleistete Anzahlungen werden mit dem Nennwert bewertet. Ab dem Geschäftsjahr 2011 erfolgt die Abschreibung für Zugänge unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ausschließlich nach der linearen Methode. Die im Geschäftsjahr angeschafften geringwertigen Wirtschaftsgüter (Wert netto > 250 EUR ≤ 800 EUR) wurden im Jahr der Anschaffung abgeschrieben. Für immaterielle Vermögensgegenstände beträgt die Nutzungsdauer zwischen 3 und 7 Jahren, für andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 3 bis 15 Jahre. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken werden zwischen 3 und 10 Jahren abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert angesetzt.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag und berücksichtigte alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in angemessener Höhe.

Die Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Rechnungsabgrenzungsposten wurden gemäß § 250 Abs. 1 HGB für Ausgaben vor dem Stichtag der Bilanz, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, gebildet.

Mit Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechtes (BilMoG) wurde § 274 HGB als Grundlage für die Bilanzierung und Bewertung von latenten Steuern überarbeitet. Somit besteht seit Einführung von BilMoG in der Handelsbilanz ein Bilanzierungswahlrecht für latente Steuern. Die Finanzagentur hat sich für die Ausübung des Wahlrechts entschieden. Das Wahlrecht gem. § 274 Abs. 1 S. 3 HGB, aktive und passive latente Steuern getrennt auszuweisen (sog. Bruttomethode), findet keine Anwendung.



Die Ermittlung der Höhe der latenten Steuern erfolgte auf Basis des kombinierten Ertragssteuersatzes von aktuell 31,925 %. Der kombinierte Steuersatz umfasst dabei Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag.

Die Bilanzwährung ist Euro. Die Lieferantenverbindlichkeiten für Aufwendungen bei Informationssystemen in Fremdwährung wurden mit dem jeweiligen Mittelkurs des Euroreferenzkurses des ESZB (Europäisches System der Zentralbanken) zum Bilanzstichtag in Euro umgerechnet.



3. ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN

3.1 BILANZ

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen belief sich auf TEUR 4.685 und verringerte sich somit um TEUR 389.

Dies ist im Wesentlichen auf Investitionszugänge in Höhe von TEUR 1.544 bei einem gleichzeitigen Abschreibungsvolumen von TEUR 1.889 zurückzuführen.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist dem beigefügten Anlagespiegel zu entnehmen.

Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen betrug TEUR 17.358, davon beliefen sich die Forderungen gegen die Gesellschafterin auf TEUR 16.731, die sonstigen Vermögensgegenstände auf TEUR 606 sowie der Kassenbestand auf TEUR 21.

Die Forderungen gegen die Gesellschafterin setzten sich im Wesentlichen aus der Tagesgeldanlage (TEUR 23.359) sowie den Verbindlichkeiten aus der Dienstleistungsabrechnung an den Kunden Bund (TEUR 6.628) zusammen.

In den sonstigen Vermögensgegenständen wurden überwiegend Forderungen aus Umsatzsteuern (TEUR 567) ausgewiesen.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Rechnungsabgrenzungsposten

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (TEUR 1.753) wurden im Wesentlichen im Voraus gezahlte Wartungs- und Pflegegebühren für Hard- und Software sowie Aufwand für Informationssysteme und Datendienste sowie Lizenzen zur befristeten Nutzung abgegrenzt.

Aktive latente Steuern

Die aktiven latenten Steuern betragen saldiert mit passiven latenten Steuern insgesamt TEUR 167. Der hierbei verwendete Steuersatz beträgt 31,925 %. Diese resultieren aus aktiven latenten Steuern i.H.v. TEUR 167, welche im Wesentlichen auf Bewertungsunterschiede im Zusammenhang mit Mietereinbauten und der Urlaubsrückstellungen zurückzuführen sind. Hinsichtlich der aktiven latenten Steuern wird vom Aktivierungswahlrecht gem. § 274 Abs. 1 S. 2 HGB Gebrauch gemacht. Des Weiteren kommt das Wahlrecht gem. § 274 Abs. 1 S. 3 HGB, aktive und passive latente Steuern getrennt auszuweisen (sog. Bruttomethode), nicht zur Anwendung. In Höhe der saldiert ausgewiesenen aktiven latenten Steuern ist eine Ausschüttungssperre i.H.v. TEUR 167 zu beachten.



Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital von TDM 50 wurde zum Umrechnungskurs von 1,95583 auf TEUR 26 umgerechnet.

Das gezeichnete Kapital wird von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen, gehalten.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 13. August 2021 wurde der Jahresüberschuss 2020 in Höhe von TEUR 899 auf neue Rechnung vorgetragen.

Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage in Höhe von TEUR 10.159 beinhaltet Sachanlagen die per Gesellschafterbeschluss in das Unternehmen übertragen wurden.

Gewinnrücklage

Die Gewinnrücklage beinhaltet ausschließlich andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 266 Abs. 3 A III Nr. 4 HGB in Höhe von TEUR 492. Diese sind vollständig auf latente Steuern zurückzuführen, die aus der erstmaligen Anwendung des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes resultieren (siehe Art. 67 Abs. 6 Satz 1 EGHGB).

Rückstellungen

Die Rückstellungen beliefen sich zum Jahresende auf TEUR 3.215, diese resultieren überwiegend aus den sonstigen Rückstellungen (TEUR 3.143).

In der Position sonstige Rückstellungen wurden hauptsächlich Aufwendungen für Personal (TEUR 2.839) sowie für Abschluss- und Prüfungskosten (TEUR 195) berücksichtigt.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 1.674 enthielten vor allem Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung (TEUR 1.084) sowie sonstige Verbindlichkeiten (TEUR 590), die hauptsächlich für die abzuführenden Lohn- und Umsatzsteuern eingestellt wurden.

3.2 GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 45.893 entsprachen den in Rechnung gestellten Dienstleistungsentgelten an die Kundin Bund sowie den Kostenerstattungen von maßnahmenbezogenen WSF-Beauftragungen.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von TEUR 318 resultierten im Wesentlichen aus den verrechneten Sachbezügen für die Dienstwagen (TEUR 124), den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 90) sowie die Erbringung von Revisionsdienstleistungen (TEUR 60).



Personalaufwand

Der Personalaufwand betrug zum Ende des Jahres TEUR 25.416.

Hierin enthalten war die Position Löhne und Gehälter in Höhe von TEUR 20.884, die TEUR 102 in Sachwerten geleisteten Bezüge, vor allem für private Firmenwagennutzung, enthielt. Die lohnsteuerlichen Sachbezugswerte wurden über die Position „sonstige betriebliche Erträge“ neutralisiert. Des Weiteren waren im Personalaufwand soziale Abgaben und Aufwendungen in Höhe von TEUR 4.532 enthalten.

Abschreibungen

Die Aufwendungen für Abschreibungen beliefen sich auf TEUR 1.889 bei einer Investitionstätigkeit in Höhe von TEUR 1.544.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrugen zum Jahresultimo TEUR 17.422. Die größten Aufwandsposten stellten die Aufwendungen für Rechts- und Beratungskosten (TEUR 6.997), Hard- und Softwarepflege (TEUR 2.941), Miete für Büroräume, Rechenzentrum und Stellplätze (TEUR 1.964), Aufwendungen für Informationssysteme (TEUR 1.570), Mietnebenkosten, Reinigung, Instandhaltung und Serviceleistungen für die Büroräume (TEUR 1.038), Fremdarbeiten (TEUR 725), Miete für befristete Überlassung von Lizenzen (TEUR 598), Aufwendungen für gemietete Gegenstände (TEUR 267), Abschluss- und Prüfungskosten (TEUR 240), Fort- und Weiterbildungskosten (TEUR 168), Datenübertragungskosten (TEUR 152) sowie KFZ-Kosten (TEUR 129), dar.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge enthielten hauptsächlich die Negativzinsen aus der verzinslichen Anlage von Tages- und Termingeldern (TEUR ./82).

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Position Steuern betrug zum Ende des Jahres TEUR 481.

In der Position gewinnabhängige Steuern waren Erträge für latente Steuern (TEUR 53) sowie Aufwendungen aus dem laufenden Geschäftsergebnis (TEUR 493) enthalten.

Sonstige Steuern

Die Position sonstige Steuern (TEUR ./15) enthielt überwiegend Erträge aus Umsatzsteuern für Vorjahre.



4. SONSTIGE ANGABEN

Abschlussprüferhonorar und andere Beratungsleistungen

Das Honorar für den Jahresabschlussprüfer betrug TEUR 232, hiervon sind TEUR 143 für die Finanzagentur, TEUR 42 für den WSF, TEUR 30 für den FMS sowie TEUR 17 für die FMSA. Dies resultierte vollständig aus den Abschlussprüfungsleistungen.

Anzahl der Mitarbeiter

Während des Geschäftsjahres beschäftigte die Gesellschaft durchschnittlich 232 Mitarbeiter, davon 158 Männer und 74 Frauen. Darüber hinaus waren im Geschäftsjahr 2021 durchschnittlich 51 Mitarbeiter im Rahmen des Gestellungsvertrages beschäftigt.

Wesentliche finanzielle Verpflichtungen in TEUR

	<u>2022</u>	<u>2023 bis 2026</u>	<u>nach 2026</u>	<u>Gesamt</u>
Mietverträge	3.444	9.546	0,00	12.990
Beratungs- und Dienstleistungsverträge	806	526	0,00	1.333
Sonstige Verträge	2.500	1.290	0,00	3.790
Informationsdienste	1.098	15	0,00	1.113
Leasingverträge PKW's	76	43	0,00	119
Gesamt	7.925	11.420	0,00	19.344

5. NACHTRAGSBERICHT

Weitere Erkenntnisse in Bezug auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage haben sich bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses nicht ergeben.

6. GEWINNVERWENDUNGSVORSCHLAG

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages vom 23. Mai 2018 beschließt die Gesellschafterversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses und entscheidet über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns.

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 936 auf neue Rechnung vorzutragen.



7. GESCHÄFTSFÜHRUNG

Dr. Tammo Diemer
Dr. Jutta A. Dönges

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung betragen im Geschäftsjahr TEUR 820.

Frankfurt am Main, 02. Juni 2022

Bundesrepublik Deutschland
Finanzagentur GmbH

Dr. Tammo Diemer

Dr. Jutta A. Dönges

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2021 in EUR

	Anschaffungskosten				Abschreibungen					Buchwert	
	Vortrag zum 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand am 31.12.2021	Vortrag zum 01.01.2021	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Abgänge	Stand am 31.12.2021	Stand am 31.12.2021	Stand am 31.12.2020
<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>											
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	14.388.847,53	194.834,50	0,00	0,00	14.583.682,03	12.961.628,07	558.467,38	0,00	13.520.095,45	1.063.586,58	1.427.219,46
Geleistete Anzahlungen	0,00	7.150,66	0,00	0,00	7.150,66	0,00	0,00	0,00	0,00	7.150,66	0,00
	<u>14.388.847,53</u>	<u>201.985,16</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>14.590.832,69</u>	<u>12.961.628,07</u>	<u>558.467,38</u>	<u>0,00</u>	<u>13.520.095,45</u>	<u>1.070.737,24</u>	<u>1.427.219,46</u>
<u>Sachanlagen</u>											
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.470.313,66	1.341.625,11	1.056.845,26	0,00	9.755.093,51	5.868.918,92	1.304.512,16	1.013.382,37	6.160.048,71	3.595.044,80	3.601.394,74
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	448.733,32	0,00	0,00	0,00	448.733,32	403.166,83	26.284,40	0,00	429.451,23	19.282,09	45.566,49
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>9.919.046,98</u>	<u>1.341.625,11</u>	<u>1.056.845,26</u>	<u>0,00</u>	<u>10.203.826,83</u>	<u>6.272.085,75</u>	<u>1.330.796,56</u>	<u>1.013.382,37</u>	<u>6.589.499,94</u>	<u>3.614.326,89</u>	<u>3.646.961,23</u>
Gesamt	<u>24.307.894,51</u>	<u>1.543.610,27</u>	<u>1.056.845,26</u>	<u>0,00</u>	<u>24.794.659,52</u>	<u>19.233.713,82</u>	<u>1.889.263,94</u>	<u>1.013.382,37</u>	<u>20.109.595,39</u>	<u>4.685.064,13</u>	<u>5.074.180,69</u>

Frankfurt/Main, den 02. Juni 2022


Dr. Tammo Diemer

Dr. Jutta A. Bönges



Bundesrepublik Deutschland
Finanzagentur GmbH

Lagebericht der

Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH

für das Geschäftsjahr 2021

Inhalt

1	Geschäfts- und Rahmenbedingungen	3
1.1	Gegenstand des Unternehmens	3
1.1.1	Schuldenwesen des Bundes	3
1.1.2	Finanzmarktstabilisierung	4
1.1.3	Wirtschaftsstabilisierung	4
1.2	Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen im Finanzsektor	4
1.3	Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen in der Realwirtschaft	5
1.4	Renten- & Aktienmärkte	7
1.5	Wichtige Vorgänge des Geschäftsjahres	9
2	Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage	10
3	Risikobericht	13
3.1	Regulatorische Vorgaben und Risikomanagementsystem	13
3.2	Risikolage	14
3.3	Zusammenfassung	15
4	Prognosebericht	15

1 GESCHÄFTS- UND RAHMENBEDINGUNGEN

Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Finanzagentur) verantwortet die Kreditaufnahme und das Schuldenmanagement des Bundes und verwaltet sowohl den Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS) als auch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF).

Im Namen des Bundes emittiert die Finanzagentur Bundeswertpapiere, tätigt Geldmarkt- und Derivategeschäfte und steuert damit das Schuldenportfolio sowie den Kapitalmarktauftritt des Bundes. Dabei ist es ihre Aufgabe, die Haushalts- und Kassenfinanzierung des Bundes über die Finanzmärkte jederzeit sicherzustellen und unter Kosten- wie auch Risikoaspekten zu optimieren.

Seit Januar 2018 verwaltet die Finanzagentur den im Jahr 2008 zur Bewältigung der Finanzmarktkrise vom Bund gegründeten FMS und betreut die vom Fonds eingegangenen Beteiligungen. Auch obliegt ihr seitdem die Trägerschaft der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung AÖR (FMSA), welche die Rechtsaufsicht über die nach Bundesrecht gegründeten Abwicklungsanstalten ausübt.

Zudem ist der im März 2020 zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie ins Leben gerufene WSF unter dem Dach der Finanzagentur angesiedelt.

1.1 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

1.1.1 SCHULDENWESEN DES BUNDES

Der Gegenstand der Unternehmenstätigkeit ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Erbringung von Dienstleistungen für das Bundesministerium der Finanzen bei der Haushalts- und Kassenfinanzierung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Sondervermögen mit der Maßgabe, die Zinskostenbelastung des Bundes und seiner Sondervermögen - bei begrenztem Risiko - so gering wie möglich zu halten. Die Finanzagentur agiert an den Geld- und Kapitalmärkten im Namen und auf Rechnung des Bundes. Alle diesbezüglichen Transaktionen werden auf dem Konto des Bundes bei der Deutschen Bundesbank gebucht.

Der Bund finanziert die fällig werdenden und im Anschluss zu refinanzierenden Schulden sowie eine etwaige Nettoneuverschuldung. Neben der Finanzierung des längerfristigen Kapitalbedarfs am Kapitalmarkt mit einer Laufzeit ab einem Jahr stellt der Bund auch unterjährig seine Liquidität am Geldmarkt sicher. Kassenschwankungen des Bundes werden ausgeglichen. Mehrmals wöchentlich emittiert der Bund Bundeswertpapiere. Dies erfolgt meist im Rahmen von Auktionen; Teilnehmer hierbei sind ausschließlich Mitglieder der Bietergruppe Bundeswertpapiere, namentlich Banken und Wertpapierhandelshäuser, Vereinzelt werden auch Syndikate durchgeführt. Der Bund hält darüber hinaus Eigenbestände, die ihm für Marktpflegetätigkeiten, sowie als Mittel zur Finanzierung zur Verfügung stehen und am Markt entsprechend verkauft werden können. Der Bund setzt Geldmarktinstrumente ein und tätigt Swapgeschäfte. Zur Marktpflege werden Geschäfte am Repo- und Sekundärmarkt abgeschlossen.

Die Finanzagentur arbeitet kontinuierlich an der größtmöglichen Effizienz des Schuldenmanagements. Es gilt im jeweiligen Zinsumfeld Einsparpotentiale bei den Zinstiteln des Bundeshaushalts und für die Sondervermögen zu identifizieren und gegen die dafür einzugehenden Risiken abzuwägen. Für die Überwachung und Steuerung der Risiken hat die Finanzagentur im Schuldenwesen des Bundes ein Risikomanagementsystem implementiert (Kapitel 3).

1.1.2 FINANZMARKTSTABILISIERUNG

Zum Unternehmensgegenstand der Finanzagentur zählt auch die Erfüllung der Aufgaben, die ihr durch das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene FMSA-Neuordnungsgesetz (FMSANeuOG) übertragen wurden. Das Spektrum an Aufgaben der Finanzagentur wurde hierdurch insbesondere um die Verwaltung des FMS und der vom FMS gehaltenen Beteiligungen erweitert. Die Finanzagentur ist zudem seit dem 1. Januar 2018 mit der Trägerschaft der FMSA beliehen, die weiterhin für die Überwachung der bundesrechtlichen Abwicklungsanstalten verantwortlich ist. Dementsprechend wurde das Risikomanagementsystem der Finanzagentur um Risikobetrachtungen erweitert, die aus diesen Aufgaben resultieren.

1.1.3 WIRTSCHAFTSSTABILISIERUNG

Um den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie entgegenzuwirken, hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates am 27. März 2020 den WSF ins Leben gerufen. Auf Grundlage des Stabilisierungsfondsgesetzes (StFG) können damit Unternehmen der Realwirtschaft stabilisiert und somit auch negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt abgewendet werden.

Entscheidungen über Stabilisierungsmaßnahmen nach § 20 Abs. 1 StFG und der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 20 Abs. 3 StFG obliegen dem Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bzw. dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschuss. Der Finanzagentur obliegt auch die Verwaltung der Beteiligungen des WSF nach Beauftragung durch Gesellschafterbeschluss vom 24. November 2021.

Die Finanzagentur hat im Rahmen ihrer Aufgaben für den WSF seit Etablierung des Fonds im März 2020 bis zum Ende des Jahres 2021 einundzwanzig Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von insgesamt EUR 8,8 Mrd. mit den vom WSF stabilisierten Unternehmen vertraglich vereinbart.

1.2 GESAMTWIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNGEN IM FINANZSEKTOR

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung im Finanzsektor wurde wie im Vorjahr maßgeblich von den Auswirkungen der Corona-Pandemie beeinflusst. Die erwartete Verschlechterung der Qualität der Kredite, der Banken, der Unternehmen und privaten Haushalten blieb in 2021 aus. In der Folge lösten viele Großbanken Teile der von ihnen gebildeten Risikovorsorge auf. Unter anderem durch die niedrigeren Kreditrisikowertminderungen erwirtschafteten die Institute deutlich höhere Nettogewinne als in 2020. Der verbesserte Gewinnausweis in 2021 wurde auch unterstützt durch einen leichten Anstieg bei den Nettoerträgen. Der Anstieg basiert vor allem aus gestiegenen Erträgen im Provisions- und Handelsgeschäft, während die Erträge aus dem Zinsgeschäft überwiegend rückläufig waren.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die einzelnen Kreditinstitute waren unterschiedlich. Sie hingen von den Geschäftsschwerpunkten und den Regionen ab, in denen die Banken tätig sind. Europäische Großbanken hatten in 2020 eine weniger hohe Risikovorsorge gebildet als nordamerikanische Großbanken. Daher gingen in 2021 die Kreditrisikowertminderungen für die europäischen Institute weniger stark zurück als bei nordamerikanischen Instituten. Aufgrund der niedrigen Gesamtgewinne der europäischen Institute in 2020 erhöhte sich in 2021 der Nettogewinn der europäischen Großbanken prozentual stärker als bei den nordamerikanischen Instituten.

Der im Dezember 2021 von der Europäische Bankaufsichtsbehörde EBA veröffentlichte Bericht „Risk Assessment of the European Banking System“ zeigte, dass die durchschnittliche Eigenkapitalrentabilität der EU-Banken im Juni 2021 bei 7,4 % lag (Juni 2020 0,5 %). Dadurch konnten die EU-Banken ihre Kapitalausstattung weiter verbessern. Die durchschnittliche Gesamteigenmittelquote stieg bis zum Juni 2021 auf 19,6 %, eine Erhöhung um 0,8 Prozentpunkte

im Vergleich zum Vorjahr. Die durchschnittliche harte Kernkapitalquote kletterte auf 15,8 %, ebenfalls ein Anstieg um 0,8 Prozentpunkte im Vorjahresvergleich. Die durchschnittliche Quote der notleidenden Kredite (NPL-Quote) belief sich zum Juni 2021 auf 2,3 %, ein historisch niedriger Stand und ein Rückgang um 0,6 Prozentpunkte zum Vorjahr. Unterstützend wirken dabei aufsichtsrechtliche Maßnahmen in der Corona-Pandemie wie Zahlungsmoratorien und staatliche Garantien für Kreditrückzahlungen und Verkäufe bzw. Verbriefungstransaktionen von NPL Portfolios.

Auch unter regulatorischen Gesichtspunkten gab es in 2021 mehrere zentrale Themenkomplexe. So war ursprünglich zum 1. Januar 2022 die Einführung neuer Umschuldungsklauseln in den Emissionsbedingungen des Bundes vorgesehen. Die Mitgliedstaaten der Eurozone hatten sich zu Beginn des Jahres auf die Verabschiedung eines Vertrages zur Reform des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Vertrag) verständigt, der u. a. eine Anpassung der Umschuldungsklauseln vorsieht. Die wichtigste Neuerung hierbei ist die Umstellung eines so genannten zweistufigen Abstimmungserfordernisses auf ein einstufiges System. Dadurch soll die Restrukturierung von Staatsschulden erleichtert und blockierende Abstimmungssituationen vermieden werden. Die für Januar 2022 geplante Einführung zog 2021 sowohl entsprechende Änderungen der Emissionsbedingungen als auch des Bundesschuldenwesengesetzes nach sich. Aufgrund einer seit Juni 2021 anhängigen Klage vor dem Bundesverfassungsgericht wurde die Umsetzung des in Deutschland nötigen Gesetzes zur Änderung des ESM-Vertrages gestoppt. Auch Italien hat noch nationale Umsetzungsformalitäten zu erfüllen, bevor der ESM-Vertrag dort in Kraft treten kann. Die neuen Umschuldungsklauseln kommen im Ergebnis erst dann zur Anwendung, wenn in sämtlichen Mitgliedsstaaten der Eurozone die jeweiligen nationalen Voraussetzungen für ein Inkrafttreten des neuen ESM-Vertrages geschaffen wurden.

Ebenfalls von zentraler Bedeutung waren die Entwicklungen bezüglich der EU-Zentralverwahrerverordnung (CSDR). Dort werden Maßnahmen bei gescheiterten Abwicklungsprozessen bei Wertpapierlieferungen vorgeschrieben. Wichtige Bestandteile hierbei sind ein verpflichtender Eindeckungsvorgang durch einen Mittler und entsprechende Sanktionszahlungen. Sanktionszahlungen sind vom säumigen Verkäufer an den Zentralverwahrer zu entrichten, der diese dann an den Käufer weiterreicht; sanktioniert werden Wertpapierlieferungen, die erst nach dem vorgesehenen Abwicklungstag geliefert werden. Nach mehreren Verschiebungen war lange der 1. Februar 2022 der vorgesehene Anwendungszeitpunkt für die Verordnung, jedoch wurde Ende 2021 der verpflichtende Eindeckungsvorgang von der Verordnung entkoppelt und erneut, diesmal auf unbestimmte Zeit, verschoben. Die Sanktionszahlungen waren davon nicht betroffen und waren somit zum 1. Februar 2022 einzuführen.

1.3 GESAMTWIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNGEN IN DER REALWIRTSCHAFT

Die realwirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland wurde im Jahr 2021 maßgeblich von der Corona-Pandemie und dem trotz Lieferengpässen bei Vorprodukten und Rohstoffen wiedererstarren internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehr geprägt. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) stieg im Vergleich zum Vorjahr um voraussichtlich 2,7 %. Die Wirtschaftsleistung der Bundesrepublik Deutschland ist 2 % niedriger als in 2019 und hat damit das Vorkrisenniveau bislang nicht wieder erreicht. Dennoch gelang es der Wirtschaft nach dem pandemiebedingten Einbruch im Vorjahr an die längste Wachstumsphase in der Geschichte der wiedervereinigten Bundesrepublik Deutschland anzuknüpfen.

Die zur Bewältigung der Corona-Pandemie weltweit umgesetzten Eindämmungs- und staatlichen Unterstützungsmaßnahmen wie auch der zunehmende internationale Handel wirkten sich auf die wirtschaftliche Aktivität sämtlicher großer Wirtschafts- und Währungsräume aus. Das Bruttoinlandsprodukt im Euroraum stieg im Jahr 2021 gemäß Schätzungen des Internationalen

Währungsfonds (IWF) um 5,2 % an. Das weltweite Bruttoinlandsprodukt stieg im gleichen Zeitraum laut Schätzungen des IWF um 5,9 % an.

Der Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland gelang es, sich vom ökonomischen Einbruch im Vorjahr in einem nach wie vor schwierigen Umfeld zu erholen. Wachstumsstütze waren wie bereits im Jahr zuvor die Konsumausgaben des Staates. Diese wuchsen trotz des bereits hohen Vorjahresniveaus um 3,4 % weiter an. Auch die Investitionen stiegen an. Insbesondere Investitionen in Maschinen und Geräte sowie Fahrzeuge (Ausrüstungsinvestitionen) erhöhten sich nach einem deutlichen Rückgang im Vorjahr um 3,2 %. Aufgrund von Engpässen bei Arbeitskräften und Baumaterial stiegen die Bauinvestitionen nach deutlichen Zuwächsen im Vorjahr lediglich um 0,5 %. Die privaten Konsumausgaben hingegen stabilisierten sich auf Vorjahresniveau. Im Gesamtjahr 2021 stiegen die Exporte von Waren und Dienstleistungen um 9,4 % und die Importe um 8,6 % gegenüber dem Vorjahr. Exporte wie Importe lagen damit nahezu wieder auf dem Niveau des Vorkrisenjahres 2019.

Trotz des auf Jahressicht positiven Wirtschaftswachstums der Bundesrepublik Deutschland gestaltete sich die wirtschaftliche Entwicklung im Jahresverlauf recht uneinheitlich.

Im ersten Quartal 2021 sank das Bruttoinlandsprodukt um 1,7 %¹ gegenüber dem Vorquartal. Insbesondere der private Konsum ging durch die verschärften Eindämmungsmaßnahmen im Zuge der zweiten Infektionswelle der Corona-Pandemie deutlich zurück. Der Anstieg der Konsumausgaben des Staates konnte den Rückgang der privaten Konsumausgaben nur teilweise kompensieren. Der Außenhandel legte insgesamt zu, wobei Importe stärker anstiegen als Exporte, trotz der Nachfrageschwäche im Inland. Im zweiten Quartal kam es zu einer breit angelegten Erholung der deutschen Wirtschaft. Die inländische Nachfrage verzeichnete in fast allen Bereichen Zuwächse und sorgte dafür, dass das BIP um 2,2 % gegenüber dem Vorquartal zulegen konnte. Erneut legten Importe stärker zu als Exporte. Im dritten Quartal setzte sich die Erholung der deutschen Wirtschaft weiter fort. Das BIP stieg um 1,7 % gegenüber dem Vorquartal an. Im Vergleich zum Vorquartal wurde das Wirtschaftswachstum jedoch lediglich vom kräftigen Zuwachs des privaten Konsums getragen. Staatliche Konsumausgaben sowie Bruttoanlageinvestitionen waren rückläufig, Importe wie Exporte gingen ebenfalls zurück. Im vierten Quartal sank die wirtschaftliche Aktivität der Bundesrepublik um 0,7 %. Während diesmal die staatlichen Konsumausgaben nach vorläufiger Einschätzung durch das Statistische Bundesamt zulegen konnten, sorgten die zur Bewältigung der vierten Infektionswelle verstärkten Eindämmungsmaßnahmen insbesondere bei kontaktintensiven Dienstleistungen für einen Rückgang der privaten Konsumausgaben.

Die fortdauernde Pandemie stellte die Politik wie bereits im vergangenen Jahr vor große wirtschaftspolitische Herausforderungen. Die mit den wiederkehrenden Infektionswellen einhergehenden Verschärfungen der Eindämmungsmaßnahmen hatten die wirtschaftliche Widerstandskraft vieler Unternehmen im Zeitverlauf substanziell geschwächt. Aus diesem Grund wurde die staatliche Unterstützungsarchitektur in angepasster Form fortgeführt. So wurden insbesondere Sonderregelungen zur Bezugsdauer der Kurzarbeit verlängert, der Kreis der Förderberechtigten und die Kreditobergrenzen beim KfW-Schnellkredit erweitert und branchenspezifische Zuschüsse für Gastronomie, Kultur und Sport gewährt. Insgesamt hat die Bundesregierung die Wirtschaft seit Beginn der Corona-Krise im Jahr 2020 mit Zuschüssen, Krediten, Rekapitalisierungen und Bürgschaften i. H. v. rund 130 Mrd. EUR gestützt. In vielen Fällen wurden Bundeshilfen durch Programme der Bundesländer ergänzt. Hinzu kamen Kurzarbeitergeld und Sozialleistungen für Kurzarbeit i. H. v. über 40 Mrd. EUR.

In Ergänzung zum Produktspektrum der KfW, welches sich überwiegend an kleinere bis mittelgroße Unternehmen richtet, gewährte der vom Bund in 2020 eingerichtete

¹ Destatis (Stand: 28.01.2022), sämtliche Werte sind, wenn nicht anders angegeben, saison-, kalender- und preisbereinigt

Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) weiterhin teilweise großvolumige Hilfen an in der Regel größere Unternehmen.

Die Tätigkeit des WSF im Jahr 2021 war geprägt von neuen Rekapitalisierungsmaßnahmen und Anpassungen bereits bestehender Engagements. Bis Ende 2021 wurden Rekapitalisierungen i. H. v. insgesamt knapp 9 Mrd. EUR gewährt. Darüber hinaus gewährt der WSF der KfW zur Refinanzierung der im Zuge der Corona-Pandemie aufgelegten Sonderprogramme Darlehen.

Die außerordentlichen Wirtschaftshilfen trugen zur ökonomischen Erholung der Bundesrepublik Deutschland bei, haben den Arbeitsmarkt stabilisiert und Unternehmen die Fortführung des Geschäftsbetriebs ermöglicht.

Die Arbeitslosenquote in Deutschland sank lt. Eurostat saisonbereinigt im Jahresverlauf 2021 kontinuierlich von 4,0 % im Januar auf 3,2 % im Dezember und erreichte damit ihr Vorkrisenniveau. Auch die Zahl der von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer war bei großen unterjährigen Schwankungen weiter rückläufig und folgte damit einem Trend, der nach dem historischen Höchstwert im April 2020 einsetzte. Vor dem Hintergrund der zur Eindämmung der vierten Infektionswelle ergriffenen Maßnahmen wurde zum Jahresende 2021 nach vorläufigen Einschätzungen die Kurzarbeit wieder verstärkt in Anspruch genommen, allerdings in einem deutlich geringeren Umfang als noch im Vergleichszeitraum des Vorjahres.

Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen war im Verlauf der Corona-Pandemie durch gesetzliche Sonderregelungen und Wirtschaftshilfen zeitweise deutlich zurückgegangen. Obwohl seit Mai 2021 keine Sonderregelungen mehr in Kraft sind und nach wie vor eine Vielzahl von Unternehmen durch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie betroffen sind, ging die Anzahl der Unternehmensinsolvenzen weiter zurück. Aktuell verfügbaren Angaben von Destatis zufolge, fiel die Zahl der Unternehmensinsolvenzen von Januar bis November 2021 gegenüber dem Vorjahreszeitraum von rund 15,8 Tsd. im Jahr 2020 um ca. 12 % auf rund 12,8 Tsd. im Jahr 2021.

Am 24. Februar 2022 begann die Invasion russischer Truppen in die Ukraine. Seitdem dauert die militärische Auseinandersetzung mit zunehmender Zerstörung an. Als Reaktion beschlossen die Nato- und EU-Staaten umfangreiche Sanktionen gegen Russland. Trotz seiner insgesamt vergleichsweise geringen Wirtschaftsleistung stellt Russland einen für die Weltwirtschaft wesentlichen Rohstoffexporteur dar. Durch die zunehmende wirtschaftliche Isolierung Russlands, das nicht absehbare Ende der militärischen Auseinandersetzung und eine mögliche Spirale gegenseitiger Sanktionen sind die wirtschaftlichen Folgen des Ukraine-Kriegs für die Weltwirtschaft zum Zeitpunkt der Berichterstellung nicht abschätzbar.

1.4 RENTEN- & AKTIENMÄRKTE

Im Verlauf des Jahres 2021 wurden die Rentenmärkte weiterhin von der Corona-Pandemie und zunehmend von der global anziehenden Inflationsdynamik beeinflusst. Während die Geldpolitik der EZB nach wie vor expansiv blieb, leitete die US-Notenbank Fed ein allmähliches Auslaufen der Wertpapier-Nettokäufe ein und stellte baldige Leitzinsanhebungen in Aussicht. Von historischen Tiefstständen ausgehend stiegen die Renditen von Bundeswertpapieren über alle Laufzeiten an.

Bis Mitte Mai folgten die europäischen Rentenmärkte zunächst einem deutlichen Renditeanstieg in den USA. Während das kurze Laufzeitende weiterhin fest verankert blieb, stiegen mittlere und längere Laufzeiten merklich an und die Zinskurven wurden steiler. Unterstützt wurde diese Entwicklung von Hoffnungen auf ein baldiges Ende der Corona-Pandemie nach dem Start einer Impfkampagne und positiver Wirtschaftsdaten. Auf Grundlage der Beurteilung der Finanzierungsbedingungen und der Inflationsaussichten beschloss der EZB-Rat in seiner März-Sitzung demgegenüber, die Ankäufe im Rahmen des Pandemie-Notfallankaufprogramms (Pandemic Emergency Purchase Programme, „PEPP“) vorübergehend zu erhöhen.

Bis in den Sommer hinein entwickelten sich die internationalen Rentenmärkte dann vergleichsweise ruhig. Die Renditen in den bedeutenden Währungsräumen gingen bei relativ geringer Volatilität wieder zurück. Die EZB verkündete Anfang Juli 2021 ihre neue geldpolitische Strategie, wonach zukünftig ein symmetrisches mittelfristiges Inflationsziel von 2 % verfolgt werden soll. Auf Grundlage dieser neuen geldpolitischen Strategie passte der EZB-Rat seine Forward Guidance hinsichtlich der weiteren Leitzinsentwicklung an und untermauerte damit seinen expansiven geldpolitischen Kurs.

Global deutlich steigende Inflationsraten ließen ab dem Herbst erneut Befürchtungen aufkommen, dass geldpolitische Straffungen schneller und kräftiger als zuvor erwartet erfolgen könnten. Insbesondere im Oktober kam es vorübergehend zu einem scharfen Anstieg der Volatilität an den Rentenmärkten und höheren Renditen im kurzen und mittleren Laufzeitbereich im Zuge vorgezogener Leitzinsanhebungserwartungen. Anders als zu Jahresbeginn ging dies jedoch nicht mit einem kräftigen Renditeanstieg in den längeren Laufzeitbereichen einher. Stattdessen verflachten die Kurvensegmente im ultralangen Laufzeitbereich spürbar. Eingetrübte Wachstumsaussichten vor dem Hintergrund kräftiger als erwarteter Anstiege von Corona-Neuinfektionen und erneut verschärfter Eindämmungsmaßnahmen ab dem Spätherbst dämpften hierbei die Renditeerwartungen. Die äußerst dynamische Ausbreitung der Omikron-Variante des Coronavirus stellte zum Jahresende eine weitere Unsicherheitsquelle für die Rentenmärkte dar.

Trotz einer Jahresänderungsrate des harmonisierten Verbraucherpreisindex von 4,9 % im November 2021 behielt die EZB ihre expansive Geldpolitik bei. So beschloss der EZB-Rat in seiner Dezember-Sitzung lediglich, die PEPP-Nettokäufe Ende März 2022 einzustellen, während die Nettokäufe im Rahmen des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten (Asset Purchase Programme „APP“) mindestens bis in das 4. Quartal 2022 hinein durchgeführt werden sollen. Leitzinsanhebungen in näherer Zukunft waren damit weiterhin nicht absehbar, da diese an ein Ende der APP-Nettokäufe gekoppelt worden sind.

In Summe stiegen die Renditen festverzinslicher Wertpapiere im Jahr 2021 an. 10-jährige Bundesanleihen rentierten zum Jahresende mit -0,18 % um 40 Basispunkte höher als Ende 2020. 10-jährige US-Staatsanleiherenditen erhöhten sich im gleichen Zeitraum um fast 60 Basispunkte auf 1,51 %. Damit weitete sich der bereits zu Jahresbeginn nennenswerte Renditeabstand von Bundeswertpapieren zu US-Staatsanleihen leicht aus. Eine gegenüber dem Euroraum deutlich kräftigere Verbraucherpreisdynamik und substanzieller Verbesserungen am US-Arbeitsmarkt veranlassten die US-Notenbank Fed zu einem graduellen Anpassen der Geldpolitik. Der Offenmarktausschuss der Fed beschloss in seiner Novembersitzung, den Nettoankauf von Vermögenswerten sukzessive zu reduzieren. Bereits in der folgenden Dezember-Sitzung wurde das Reduktionstempo beschleunigt und mehrere Leitzinsanhebungen im Jahr 2022 in Aussicht gestellt. Im Umfeld einer ebenfalls kräftigen Verbraucherpreisdynamik im Vereinigten Königreich beschloss die Bank of England in ihrer Dezember-Sitzung, den Leitzins von 0,10 % auf 0,25 % anzuheben und läutete damit ebenfalls eine schrittweise geldpolitische Normalisierung ein.

Der Geldmarkt im Euroraum war wie in den Vorjahren von der dauerhaft expansiven geldpolitischen Ausrichtung der EZB geprägt, insbesondere von dem negativen Satz der Einlagefazilität in Kombination mit einer sehr hohen Überschussliquidität des Bankensystems. Im unbesicherten Segment lag der täglich von der EZB berechnete Referenzzinssatz für Tagesgeld €STR (Euro Short-Term Rate) im Jahr 2021 bei durchschnittlich -0,57 % und damit geringfügig unterhalb des Satzes der Einlagefazilität von -0,50 %. In der zweiten Jahreshälfte war €STR leicht rückläufig und erreichte am Jahresresultimo einen neuen historischen Tiefststand von -0,59 %. Anders als in den beiden Vorjahren war der Verlauf von Geldmarktsätzen längerer Zinsbindungen schwankungsarm. So notierte der 6-Monats-Euribor im Jahresverlauf innerhalb einer Spanne von -0,51 % bis -0,55 %.

Das besicherte Geldmarktsegment unterlag, verglichen mit dem unbesicherten Segment, stärkeren Schwankungen. Der von NEX Data veröffentlichte, transaktionsbasierte Übernachtssatz für Repo-

Geschäfte (RFR Euro) bewegte sich in den ersten drei Quartalen des Jahres 2021 zumeist nahe des €STR. An den Quartalsultimos traten jeweils signifikante Rückgänge um rund 20 Basispunkte auf, die aber bereits am jeweiligen Folgetag durch Gegenbewegungen in etwa gleicher Größenordnung neutralisiert wurden. Im vierten Quartal reduzierte sich RFR Euro zunächst stetig auf -0,65 %. Zusätzlich war der Ultimoeffekt zum Jahresende sowohl im Vergleich zu den Vorquartalen als auch zum vierten Quartal des Vorjahres besonders stark und spiegelte sich in einem Rückgang auf ein Niveau von -4,5 % wider (2020: Rückgang auf -1,9 %).

Der Renditeabstand 10-jähriger italienischer Staatspapiere zu Bundesanleihen betrug am Jahresanfang 2021 etwa 110 Basispunkte und zeigte im Vergleich zu 2020 einen schwankungsarmen Jahresverlauf. Auffällig war der positive Zusammenhang von einer erwarteten geldpolitischen Straffung und einem Anstieg des Renditeabstands. Zeitgleich mit der Versteilerung der Bundkurve bis Mitte Mai weitete sich der Renditeabstand signifikant aus, während er sich anschließend zurückbildete und bis ins vierte Quartal hinein bei niedriger Volatilität im Korridor innerhalb von 100 bis 110 verlief. Vor dem Hintergrund vorgezogener Leitzinsanhebungserwartungen in den letzten beiden Monaten des Jahres weitete er sich erneut deutlich aus und betrug am Jahresende rund 134 Basispunkte.

Die Aktienmärkte legten im Jahresverlauf weltweit deutlich zu. Prozentuale Wertzuwächse globaler Indizes im zweistelligen Bereich spiegelten die zu Jahresbeginn noch unerwartet schnelle und breit angelegte wirtschaftliche Erholung von dem Pandemieschock des Vorjahres wider. Der unverändert starken fiskalischen und monetären Unterstützung der Volkswirtschaften kommt dabei eine hohe Bedeutung in diesem Erholungsprozess zu. Erneut zeigt sich eine regionale Spreizung der Aktienperformance. Die Wertentwicklung europäischer Aktien wurde wie im Vorjahr von amerikanischen Werten übertroffen. Auch divergierte das Bild innerhalb Europas. Entsprechend liegt im Vergleich der Leitindizes der großen Industrienationen der S&P 500 der Vereinigten Staaten weit vorne, welcher rund 27 % (in USD) zulegen konnte. Übertroffen wurde er nur vom französischen CAC 40, der um 29 % gestiegen ist. Der italienische FTSE MIB stieg um 23 % an, während sich der deutsche Leitindex DAX mit rund 16 % und der spanische IBEX 35 mit rund 8 % etwas unterdurchschnittlich entwickelten. Die Performance des wichtigsten europäischen Aktienindex EURO STOXX 50 beläuft sich im Jahr 2021 auf 21 %.

1.5 WICHTIGE VORGÄNGE DES GESCHÄFTSJAHRES

Wichtige Vorgänge im Geschäftsjahr 2021:

- Im Rahmen der Aufgaben zur Verwaltung des WSF lag einer der Schwerpunkte in der weiteren Operationalisierung und Optimierung der Prozesse. Es wurde ein Berichtswesen für wöchentliche und monatliche Berichte aufgesetzt und eine Regelung zur Festlegung der Höhe von Kostenpauschalen für die Leistungen nach dem StFG des WSF entwickelt und umgesetzt. Die Bekanntmachung der Kostenpauschalen für die Erstattung der Kosten der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH und des Bundesministeriums der Finanzen nach § 19 des Stabilisierungsfondsgesetzes“ wurde am 29. November 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht, die Kostenbescheide an die Maßnahmeempfänger versendet.
- Neben der Begleitung neuer und dem Monitoring bestehender Stabilisierungsmaßnahmen des WSF erfolgte eine Teilveräußerung von vom WSF gehaltenen Aktien eines Maßnahmenempfängers und die teilweise Beteiligung an der Kapitalerhöhung dieses Maßnahmenempfängers.
- Im Mai 2021 erfolgte über ein Syndikat die erste Platzierung einer 30-jährigen grünen Bundesanleihe. Das Orderbuch umfasste Aufträge von über 38,9 Mrd. EUR. Das Emissionsvolumen wurde auf 6,0 Mrd. EUR festgelegt.

- Die zuletzt noch bestehende 3,5 %ige Aktienbeteiligung an der Deutschen Pfandbriefbank AG (pbb) im FMS wurde im Zeitraum August bis September 2021 veräußert. Der FMS erzielte mit dieser Transaktion einen Erlös von rund 47,7 Mio. EUR und steigerte damit den positiven Saldo aus der über mehrere Jahre gehaltenen Beteiligung an der Bank weiter.

2 ERTRAGS-, FINANZ- UND VERMÖGENSLAGE

Ein Überblick des Geschäftsjahres 2021 ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Überblick Geschäftsjahr 2021	Geschäftsjahr		Abweichung	
	2021	2020	absolut	in %
Mitarbeiter (zum Jahresende)	235	219	16	7,3
Bilanzsumme	23.963	23.636	327	1,4
Erträge insgesamt (Umsatz inkl. Sonstige Erträge und Zinsen)	46.129	45.256	873	1,9
Aufwendungen (ohne Zinsen) und Steuern	45.194	44.357	837	1,9
Jahresüberschuss	936	899	36	4,1

Währungsangaben in TEUR

Tabelle 1

Der **Jahresüberschuss 2021** erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 36 auf TEUR 936 und lag im Rahmen der im Vorjahr prognostizierten Einschätzung.

Die **Erträge** beliefen sich im Geschäftsjahr 2021 auf TEUR 46.129 (Vorjahr TEUR 45.256). Hierbei wurden mit dem Bund Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 45.893 (Vorjahr TEUR 44.996) erzielt. Der Anstieg reflektierte im Wesentlichen die Veränderung der von der Gesellschafterin erstatteten Aufwendungen zzgl. Gewinnaufschlag und der Kostenerstattung von maßnahmenbezogenen WSF-Beauftragungen.

Die **Aufwendungen** (ohne Steuern und Zinsen) erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr in Summe um TEUR 856 auf TEUR 44.728. Diese Erhöhung resultierte hauptsächlich aus dem Anstieg der Personalkosten (TEUR 1.884) i. W. wegen Neueinstellungen und Tarif- und Gehaltsanpassungen.

Gleichzeitig verringerten sich:

- Beratungskosten (TEUR 801) bedingt durch im Vorjahr angefallene einmalige Kosten im Rahmen der Operationalisierung für den WSF,
- Abschreibungen (TEUR 227) wegen geringerer Investitionstätigkeit,
- Aufwendungen für gemietete oder gepachtete Wirtschaftsgüter (TEUR 107) sowie
- Aufwendungen für Hard- und Softwarepflege (TEUR 104) im Wesentlichen durch die Abkündigung von Verträgen und Ersatzbeschaffungen mit verbesserten Konditionen.

Der **Steueraufwand** in Höhe von TEUR 466 bewegte sich auf Vorjahresniveau.

Die Entwicklung der Bilanz ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Bilanz	Geschäftsjahr		Abweichung
	2021	2020	
Aktiva			
Anlagevermögen	4.685	5.074	-389
Umlaufvermögen	17.358	16.827	531
Rechnungsabgrenzungsposten	1.753	1.621	132
Aktive latente Steuern	167	114	53
Bilanzsumme	23.963	23.636	327
Passiva	2021	2020	Abweichung
Eigenkapital	19.075	18.139	936
Rückstellungen	3.215	3.312	-98
Verbindlichkeiten	1.674	2.185	-511
Bilanzsumme	23.963	23.636	327

Währungsangaben in TEUR

Tabelle 2

Die **Bilanzsumme** erhöhte sich zum 31. Dezember 2021 gegenüber dem Vorjahr um TEUR 327 auf TEUR 23.963. Dies war im Wesentlichen auf folgende gegenläufige Entwicklungen zurückzuführen:

Aktiva

Das Anlagevermögen verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 389 auf TEUR 4.685. Ursächlich hierfür war eine geringere Investitionstätigkeit im Berichtsjahr.

Die Entwicklung der handelsrechtlichen Investitionen ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Investitionen	Geschäftsjahr		Abweichung	
	2021	2020	absolut	in %
Lizenzen und EDV-Software	195	750	-556	-74
Immaterielle Vermögensgegenstände in der Anschaffung	7	0	7	0
Immaterielles Vermögen	202	750	-548	-73
Büroeinrichtung/ Betriebs- und Geschäftsausstattung/ Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.342	1.090	251	23
Mietereinbauten	0	0	0	0
Betriebs- und Geschäftsausstattung in der Anschaffung	0	0	0	100
Sachanlagen	1.342	1.090	251	23
Investitionen insgesamt	1.544	1.841	-297	-16

Währungsangaben in TEUR

Tabelle 3

Das **Umlaufvermögen** erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 531 auf TEUR 17.358. Diese Erhöhung wurde wesentlich induziert durch den Anstieg der sonstigen Vermögensgegenstände um TEUR 441 aufgrund höhere Umsatzsteuerforderungen sowie eine Zunahme der Forderungen an den Bund um TEUR 122 auf TEUR 16.731. Dies resultiert aus dem Anstieg der Tages-/Termingelder beim Bund um TEUR 6.200 auf 23.359 TEUR bei gleichzeitiger Verringerung der Forderungen an den Bund aus der Dienstleistungs- und Aufgabenabrechnung 2021 um TEUR 6.078 auf TEUR ./ 6.628 (Vorjahr TEUR ./ 550).

Passiva

- Das Eigenkapital erhöhte sich um TEUR 936 auf TEUR 19.075 in Höhe des Jahresüberschusses 2021.
- Die Rückstellungen reduzierten sich um TEUR 98 auf TEUR 3.215. Diese Reduzierung ist vor allem auf die Sonstigen Rückstellungen zurückzuführen.
- Die Verbindlichkeiten sanken saldiert um TEUR 511 auf TEUR 1.674 i. W. aus dem Rückgang der Lieferantenverbindlichkeiten.

Die **Anlagenintensität** (Anlagevermögen in Prozent des Gesamtvermögens) betrug im Geschäftsjahr 2021 rund 20 % (Vorjahr 21 %). Dieser Rückgang ergibt sich im Wesentlichen aus dem im Geschäftsjahr 2021 angestiegenen Umlaufvermögen.

Die **Eigenkapitalquote** (Eigenkapital in Prozent des Gesamtkapitals) betrug im Geschäftsjahr 2021 rund 80 % (Vorjahr 77 %). Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus der Reduzierung der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung.

Der **Verschuldungsgrad** (Fremdkapital in Prozent des Eigenkapitals) betrug im Geschäftsjahr 2021 rund 26 % (Vorjahr 30 %).

Die Finanzagentur beschäftigte zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 235 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr 219). Hinzu kamen 51 (Vorjahr 54) gestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Personalaufwendungen für die gestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden vom Bundesamt für Zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) getragen.

Der Gesamtpersonalbestand der Finanzagentur betrug zum Geschäftsjahresende 286 (Vorjahr 273) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die **Schulungsquote** (Anzahl Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/durchschnittlicher Mitarbeiterbestand) betrug im Geschäftsjahr 2021 rund 54 % (Vorjahr 42 %). Damit lag die Finanzagentur knapp unterhalb der Weiterbildungsquote von 55,5 % des Jahres 2015 (Quelle: Statistisches Bundesamt 2020).

Mit durchschnittlich 6 (Vorjahr 8) Auszubildenden im Geschäftsjahr 2021 entsprach die **Ausbildungsquote** (Anzahl Auszubildende in Prozent der Gesamtbelegschaft) der Finanzagentur einem Wert von 2,72 % (Vorjahr 3,9 %). Damit lag sie 3,2 %-Punkte unter der Ausbildungsquote des Bundesdurchschnitts des Jahres 2020 in Höhe von 4,9 % (Quelle: Jahresbericht AGV-Banken 2020/2021).

Im Jahr 2021 wurde keine Gewinnausschüttung vorgenommen.

Der **Liquiditätsbestand** betrug zum Jahresultimo TEUR 23.380. Dieser setzte sich im Wesentlichen aus Sichteinlagen bei der Deutschen Bundesbank sowie den Tages-/Termingeldern beim Bund zusammen.

Unter Berücksichtigung der vorangestellten Feststellungen ist die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage im Geschäftsjahr 2021 als gut zu bewerten.

3 RISIKOBERICHT

3.1 REGULATORISCHE VORGABEN UND RISIKOMANAGEMENTSYSTEM

Gemäß § 2 Abs. 3 der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung der Finanzagentur sind die Veröffentlichungen der BaFin entsprechend anzuwenden, soweit dies nach dem Regelungsgegenstand und der Geschäftstätigkeit der Finanzagentur geboten ist.

Die Finanzagentur ist mit mehreren Aufgabenfeldern befasst. Dem folgend wurden entsprechende Risikofelder Schuldenwesen, Finanzmarkt- und Wirtschaftsstabilisierung und Finanzagentur sowie Übergreifende Risiken eingerichtet.

Die Finanzagentur gilt in ihrer Funktion als Teil der öffentlichen Schuldenverwaltung des Bundes nicht als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des KWG (§ 2 Abs. 1 Nr. 3a, Abs. 6 Nr. 3 KWG). Damit ist sie von den besonderen organisatorischen Pflichten von Instituten gemäß § 25a KWG, insbesondere von der Umsetzung der MaRisk, befreit.

Bei der Geschäftsbesorgung für den Bund hat die Finanzagentur jedoch eine dem Schuldenwesen angemessene MaRisk-konforme Steuerung der Risiken, die sich aus den Geschäften bei der Haushalts- und Kassenfinanzierung des Bundes ergeben, sicherzustellen (§ 2 Abs. 6 des Geschäftsbesorgungsvertrags). Somit sind die MaRisk in einer dem Schuldenwesen angemessenen Art und Weise in dem Risikofeld Schuldenwesen anzuwenden.

In Bezug auf einzelne Aspekte des Risikomanagementsystems und des Risikomanagements der Finanzagentur werden übergreifende Vorgehensweisen genutzt, die MaRisk-konform sind. Im Wesentlichen sind dies die Risikoinventur, die Risikostrategie, das Controlling der nicht-finanziellen Risiken sowie das Notfallmanagement. Diese Elemente werden um die Compliance und Interne Revision als weitere Bestandteile des internen Kontrollsystems ergänzt. Die methodische Behandlung der operationellen und nichtfinanzieller Risiken für alle in der Finanzagentur definierten Risikofelder ist grundsätzlich identisch. Die Überwachung dieser Risiken wird durch die Abteilung Sicherheits- und Risikomanagement im Bereich Risikocontrolling vorgenommen. Für das Management sind die jeweiligen Fachbereiche, d. h. die Risikoinhaber, in Abstimmung mit der Überwachungseinheit verantwortlich.

Die MaRisk erfuhr im Jahr 2021 ihre 6. Novelle. Handlungsbedarfe für die Finanzagentur ergaben sich im Wesentlichen in Form eines täglichen Berichts über außerhalb der Geschäftsräume getätigte Handelsgeschäfte, Erweiterung des Auslagerungsregisters und der Vorgaben für wesentliche Auslagerungen sowie die Berichterstattung und die Risikoerhebung im Notfallmanagement.

3.2 RISIKOLAGE

Aufgrund des Auftrags des Bundes führt die Finanzagentur keine Finanztransaktionen im eigenen Interesse durch, sondern ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Bundes. Damit ist sie selbst keinen wesentlichen Kontrahenten-, Marktpreis- und Zahlungsverkehrsrisiken ausgesetzt.

Das Liquiditätsrisiko und die nicht-finanziellen-Risiken (Reputationsrisiken, operationelle und strategische Risiken) stellen hingegen wesentliche Risikoarten für die Finanzagentur dar.

Das Liquiditätsrisiko der Finanzagentur wird über ein effizientes und wirksames Liquiditätscontrolling gesteuert. Dabei werden sämtliche erwartete Zahlungsströme vollständig berücksichtigt. Die Steuerung der Mindestliquiditätsausstattung erfolgt anhand entsprechender Kennzahlen.

Die Finanzagentur verfügte zum 31. Dezember 2021 über liquide Mittel in Höhe von TEUR 23.380, die i. W. als Tagesgelder beim Bund angelegt und kurzfristig verfügbar waren.

Das Liquiditätsrisiko ist für die Finanzagentur zwar prinzipiell ein wesentlicher Faktor, jedoch aufgrund der dargestellten aktuellen Liquiditätsausstattung von derzeit untergeordneter Bedeutung.

Zur qualifizierten Handhabung der nicht-finanziellen-Risiken wurde innerhalb der Finanzagentur ein Risikomanagementsystem implementiert.

Seit dem Geschäftsjahr 2018 erfolgt die Berichterstattung zu den nicht-finanziellen-Risiken (NFR), einschließlich der risikoreduzierenden Maßnahmen sowie der Schadenfallentwicklung, entsprechend der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung halbjährlich. Die Berichterstattung wurde zum zweiten Halbjahresbericht 2021 um aktuelle Entwicklungen im Notfallmanagement erweitert. Das Risikopotenzial aus den nichtfinanziellen Risiken wurde im Jahr 2021 mit einem niedrigen einstelligen Millionenbetrag bewertet.

Das Risiko, dass sich eine kritische Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Coronavirus ansteckt, stellte für die Finanzagentur und ihren Geschäftsbetrieb ein operationelles Risiko dar. Bisher ist es in diesem Kontext zu keinem operationellen Schaden aufgrund der Pandemie gekommen.

Neben den operationellen Risiken stellen Reputationsrisiken für die Finanzagentur eine weitere wesentliche Risikoart dar. Die für die Reputation der Finanzagentur relevanten Anspruchsgruppen wurden erweitert und die verbundenen Risiken in die neue Struktur überführt.

In Deutschland und damit auch für die Finanzagentur bestand eine abstrakt erhöhte Bedrohungslage im Bereich Cybersicherheit. Dies ist auf die vermehrte Homeoffice-Tätigkeit in der Pandemie, aber auch auf die allgemeinen Entwicklungen der Cyberkriminalität zurückzuführen. Die erhöhte Bedrohungslage, insbesondere auch vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges, wird auch im Jahr 2022 bestehen bleiben und weiterhin aufmerksam verfolgt.

In der Finanzagentur entstand 2021 kein auszahlungswirksamer operationeller Schaden.

Das geschäftsstrategische Risiko für die Ertrags- und Finanzlage der Finanzagentur besteht im möglichen Entzug des Dienstleistungsauftrags durch den Kunden und Auftraggeber Bund. Dafür gibt es jedoch gegenwärtig keine Anhaltspunkte.

3.3 ZUSAMMENFASSUNG

Im Geschäftsjahr 2021 waren keine Sachverhalte erkennbar, die darauf schließen ließen, dass die Finanzagentur durch die Risikolage in ihrem Bestand gefährdet war.

Darüber hinaus sind für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 derzeit keine Anhaltspunkte einer Gefährdung feststellbar.

4 PROGNOSEBERICHT

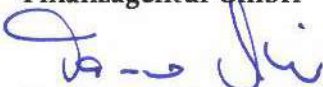
Die Finanzagentur wird sich in den Geschäftsjahren 2022 und 2023 neben der weiteren inhaltlichen Optimierung ihrer Tätigkeiten vor allem auf die nachstehend aufgeführten Schwerpunkte konzentrieren:

- Weiterentwicklung und Optimierung der Abläufe und Strukturen zur Verwaltung des Sondervermögens WSF zum Monitoring von Stabilisierungsmaßnahmen, Prüfung und gegebenenfalls Umsetzung von Veräußerungen von Beteiligungen des WSF
- Fortsetzung der schrittweisen Ablösung des alten IT-Systems zur Verwaltung und Bedienung von Bundeswertpapieren,
- Evaluierung der Anwendung von Künstlicher Intelligenz (KI) im Schuldenmanagement,
- Definition eines Rahmenwerks für die Nutzung, Auswahl und den Betrieb von Cloud-Diensten.
- Weiterentwicklung der internen IT-Sicherheit zur Prävention, Detektion und Reaktion auf Cyberangriffe.

In den Geschäftsjahren 2022 und 2023 wird sich der jeweilige Jahresüberschuss auf vergleichbarem Niveau der Vorjahre bewegen.

Frankfurt am Main, 02. Juni 2022

Bundesrepublik Deutschland
Finanzagentur GmbH


Dr. Tammo Diemer


Dr. Jutta A. Dönges

Impressum

Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH
Abteilung Kommunikation
Olof-Palme-Straße 35
60439 Frankfurt am Main
www.deutsche-finanzagentur.de

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur Gesellschaft mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des

Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um

die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Frankfurt am Main, den 2. Juni 2022

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)

ge

Ralph Hüsemann
Wirtschaftsprüfer

•
Maria Schubert
Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, der der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.